

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 10 24 01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 23.03.2023	67	2023

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	29.03.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich	
Gefertigt:	Beteiligt:		Landrat		zur Beschlussausführung.  (Handzeichen)
10.13 gez. Sorge	10.1 gez. Heinrich		gez. Radeck		

### Betreff:

Neubesetzung des Kreisausschusses

### Beschlussvorschlag:

SPD-Kreistagsfraktion benennt anstelle von Frau Karin Siemann Herrn Reinhold Stahl als Stellvertretung für Herrn Schünemann.

Die geänderte Ausschussbesetzung wird gemäß § 75 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 67	Jahr 2023

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

5 Gemäß § 75 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können Fraktionen und Gruppen von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder

10 2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitgliedes in der Vertretung endet.

15 Der Kreistag stellt die geänderte Ausschussbesetzung abschließend durch Beschluss gemäß § 75 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG fest. Mit diesem Beschluss wird bestätigt, dass das Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist.